Bibliotheksordnung der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Die Bibliotheksordnung der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Kärnten in der Fassung vom 24. März 2010 wird wie folgt geändert:

Allgemeines

1

(1). Die Bibliothek ist allgemein öffentlich zugänglich.

(2). Die Benützung erfolgt unter Einhaltung der Bibliotheksordnung.

(3). Die Benützung der Bibliothek wird gewährleistet:

a) durch Bereitstellung der Bestände und Zurverfügungstellung von Such- und Fachportalen und Datenbanken zu Recherchezwecken, sowie ausreichenden Lese- und PC-Arbeitsplätzen einschließlich standardisierter Hard- und Software, in den Räumen der Bibliothek;

b) durch Entlehnung der Bestände außerhalb der Bibliothek;

c) während den Lehrveranstaltungszeiten durch 40 Wochenstunden; während den Ferien und veranstaltungsfreien Zeiten durch 20 Wochenstunden;

d) die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Bibliothekshomepage bekannt gegeben.

(4). Zur Benützung sind berechtigt:

a) alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Kärnten;

b) Angehörige anderer österreichischer Universitäten und (Fach) Hochschulen (Fachhochschul-Studiengänge);

c) weiters Personen, die nicht Angehörige der oben genannten Institutionen sind. Sie sind nach Maßgabe der Sicherstellung des Bibliotheksbetriebes für Studium, Lehre und Forschung, nach erfolgter Selbstregistrierung und unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, nach Ausstellung einer Benutzer:innenkarte benützungs- und entlehnberechtigt. Externe Benutzer:innen unter 18 Jahren benötigen eine Zustimmungs- und Haftungserklärung der:des Erziehungsberechtigten.

(5). Die Bibliothek gliedert sich in Hauptbibliothek, Mediathek und in die Zweigstellen der Schulbibliotheken, der Praxismittelschule und der Praxisvolksschule der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

(6). Die Bestände der Bibliotheken stehen im Eigentum der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

(7). Die Benützung der Bibliothek ist kostenlos.

Dienstleistungen

2

(1). Die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Kärnten sorgt für die Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung von fach- und humanwissenschaftlicher Literatur, AV- und digitalen Medien, Periodika, elektronischen Ressourcen und sonstigen Informationsträgern, die für Studium, Lehre und Forschung, für die berufspraktische Aus- und Weiterbildung, für die berufsbegleitende Fortbildung und für die interessierte Öffentlichkeit erforderlich sind.

(2). Vermittlung von Werken und sonstigen Informationsträgern aus Beständen anderer Bibliotheken (Fernleihe).

(3). Erbringung von Informationsdienstleistungen, insbesondere die Vermittlung von Informationen unter Nutzung elektronischer Ressourcen.

(4). Tiefere Erschließung von pädagogischen Werken und sonstigen Informationsträgern durch Dokumentation.

(5). Kooperation mit den Bibliotheken des Verbundes für Bildung und Kultur und mit anderen wissenschaftlichen Bibliotheken des österreichischen Gesamtverbundes.

(6). Laufend gehaltene Zeitschriften, Literatur zu aktuellen Semesterhandapparaten, zu Hochschulschriften und Masterarbeiten sind auf der Bibliothekshomepage durch weiterführende Links im Suchportal auffindbar.

(7). Über Neuerwerbungen und andere aktuelle Gegebenheiten der Bibliothek wird elektronisch informiert.

Ordnung und Sicherheit

3

(1). Aktenkoffer, Taschen etc. sind in den Schließkästchen, Mäntel und andere Überbekleidungen in der Garderobe der Bibliothek zu deponieren.

(2). In den Räumen der Bibliothek ist jedes störende Verhalten zu unterlassen.

(3). Den der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit sowie der Sicherung des Inventars und der Bestände dienenden Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Dieses ist befugt, sich von jedem Benutzer bzw. jeder Benutzerin beim Verlassen der Bibliotheksräume zu Kontrollzwecken den Inhalt von mitgebrachten Taschen und sonstigen Behältnissen vorzeigen zu lassen.

(4). Die Benutzer:innen haben die ihnen anvertrauten Bücher und sonstigen Informationsträger sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung, einschließlich Durchzeichnen sowie Eintragungen jeder Art, zu bewahren.

(5). Für die Beschädigung oder den Verlust von Buch- und Medienbeständen ist im Umfang der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten (§§ 1331 und 1332 ABGB).

Benützung und Entlehnung

4

(1). Im Bereich der Leseräume ist für eine Freihandaufstellung gesorgt. Die Bestände sind ohne Formalitäten benutzbar. Im Allgemeinen dürfen nicht mehr als zehn Werke gleichzeitig benutzt werden.

(2). Den Benützern und Benützerinnen stehen die von der Bibliothek bereitgestellten Suchportale, die fachlich geordnete Freihandaufstellung im Lesesaal und im Zeitschriftenbereich, die Semesterhandapparate, die Magazinsbestände, die Bestände der Mediathek und die Bestände der Schulbibliothek der Praxismittelschule der Pädagogischen Hochschule Kärnten zur Verfügung.

(3). Hochschullehrer:innen der Pädagogischen Hochschule Kärnten können als Sonderform der Entlehnung zur Durchführung ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben längerfristig wissenschaftliche Handapparate in einem Umfang von max. 30 – 40 Werken in ihren Arbeitsräumen einrichten. Die entlehnten Werke sind bei Bedarf durch andere Interessenten nach Aufforderung der Bibliothek vorübergehend zurückzustellen.

(4). Bücher und andere Informationsträger, die an keiner anderen öffentlichen Bibliothek in Klagenfurt vorhanden sind, können durch Vermittlung der Bibliothek im Wege des Fernleiheverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden.
Die im Wege der Fernleihe beschafften Bücher und Informationsträger können nur unter der Bedingung zur Benützung bereitgestellt werden, das Leser:innen die von der verleihenden Bibliothek gestellten Bedingungen und Auflagen neben der für die Benützung der Bibliothek geltenden Regelungen anerkennen.

(5). Die Entlehnberechtigung ist durch Vorlage der PH-Card bzw. Benützungskarte nachzuweisen.

(6). Von der Entlehnung sind ausgeschlossen:

a) Präsenzexemplare (z. B. Exemplare des Schaukastens);

b) wertvolle oder schwer ersetzbare Werke;

c) Werke, die besonderer Schonung bedürfen, wie Loseblattausgaben und Fortsetzungen

d) sowie Software (Lizenzverträge)

(7). Für die Benützung und Entlehnung sämtlicher Werke und sonstiger Informationsträger aus dem Bestand der Bibliothek wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bzw. die einschlägigen Lizenzbestimmungen verwiesen.

(8). Im Allgemeinen dürfen nicht mehr als zwanzig Werke gleichzeitig entlehnt werden. Ausnahmen gelten für Studierende die ihre Abschlussarbeit schreiben.

(9). Die Entlehnfrist beträgt für Bücher 21 Tage, für Zeitschriften 7 Tage, für Werke aus den Semesterhandapparaten 1 Tag bzw. Wochenendentlehnung. Präsenzexemplare sind nicht entlehnbar.

(10). Eine mehrmalige automatisierte Verlängerung (bis zu 10 Monaten) ist möglich, soweit keine Vormerkung auf das Werk vorliegt.

(11). Die Bibliothek ist berechtigt, in Einzelfällen eine kürzere Entlehnfrist festzusetzen und entlehnte Werke auch vor dem Ablauf der Entlehnfrist rückzufordern, soweit die Sicherstellung des Bibliotheksbetriebes oder dienstliche Gründe dies erfordern.

(12). Entlehnte Werke sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zurückzustellen.

(13). Werden entlehnte Werke nicht fristgerecht zurückgestellt, können weitere Entlehnungen nicht durchgeführt werden.

(14). Mit Ablauf der Entlehnfrist erfolgt ein Erinnerungsschreiben, gefolgt von max. vier Mahnungen in einem Intervall von je sieben Tagen. Die ersten drei Mahnungen erfolgen per E-Mail; die vierte Mahnung auf dem Postweg; diese geschieht mittels RSa-Schreiben und enthält einen Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung.

(15). Kommt es trotz erfolgter viermaliger Mahnung nicht zur Rückstellung des Werkes, wird die Einbringung auf dem Gerichtsweg betrieben bzw. für Personen, die der Dienstaufsicht des Rektors bzw. der Rektorin unterstehen, wird die Rückforderung im Dienstweg geregelt.

Datenspeicherung und Datenschutz

5

(1). Die Bibliothek setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Bibliothekenverbundes für Bildung und Kultur elektronische Datenverarbeitung ein.

(2) Die elektronische Datenverarbeitung erfolgt nur in dem Ausmaß, welche zwingend für die rechtmäßige Erfüllung der bibliothekarischen Aufgaben notwendig ist. Die Aufbewahrung der Daten erfolgt nur solange, wie dies der zugrundeliegende Verwendungszweck erfordert.

(3). Folgende personenbezogene Daten werden von der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Kärnten erhoben und in der Datenbank des Bibliothekenverbundes für Bildung und Kultur zentral elektronisch gespeichert: Namen, Vorname/n, Geburtsdatum, akademischer Grad, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Matrikelnummer und Benutzergruppe.

(4). Folgende, sich aus der Nutzung der Bibliotheksservices ergebenden Daten werden erfasst und verarbeitet: Ausleihedatum, Leihfristende, Datum von Fristverlängerung, Rückgabedatum, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Ersatzleistungen, Sperrvermerk, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen, Daten der Kontoerstellung und Änderungsdaten.

(5). Die Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt. Jeder Benutzer und jede Benutzerin kann einen vollständigen Ausdruck der ihn bzw. sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen.

(6). Der Benutzer und die Benutzerin hat das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung seiner bzw. ihrer personenbezogenen Daten, bzw. deren Berichtigung und Löschung.

(7). Zur Erfüllung bibliothekarischer und damit im Zusammenhang stehender technischer Aufgaben wie z. B. Systemwartung etc. können auch weitere Bibliotheken im Rahmen des Verbunds für Bildung und Kultur sowie die technische Betreuung in der

Verbundzentrale für Bildung und Kultur auf die Benutzer:innen-Daten zugreifen, notwendige Entlehnberechtigungen erteilen, sich darüber gegenseitig informieren, oder sie z. B. bei Entlehnfristenüberzug oder anderen Verstößen gegen die jeweilige Benutzungsordnung sperren.

(8). Informationen über die Entleihenden werden anderen Bibliotheksbenutzern und Bibliotheksbenutzerinnen nicht mitgeteilt, außer der Entlehner und die Entlehnerin hat sich im Einzelfall damit einverstanden erklärt.

Zuwiderhandeln gegen die Bibliotheksordnung

6

Verstöße gegen die Bibliotheksordnung können eine befristete Einschränkung des Benützungsrechts bzw. einen befristeten Ausschluss von der Benützung bewirken.

In-Kraft-Treten

7

Diese Bibliotheksordnung tritt mit 1. Februar 2023 in Kraft.